

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung** öffentlicher Teil

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Schule und Weiterbildung	29.02.2016

### **Rederecht für Vertreterin/Vertreter der Bezirksschülervertretung im Ausschuss für Schule und Weiterbildung** **hier: Erfordernis der Volljährigkeit**

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 18. Januar 2016 hat Herr Goss als Vertreter der Schulpflegschaft Köln unter TOP 6 unter anderem folgende mündliche Anfrage gestellt:

„Herr Goss, Stadtschulpflegschaft, bittet um Klärung der Frage, ob minderjährige Schülervertreter/innen der Bezirksschülervertretung ein Rederecht im Ausschuss für Schule und Weiterbildung haben.“

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Aus den städtischen Regelungen (Hauptsatzung der Stadt Köln, Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln) ergeben sich keine Erkenntnisse zu der Frage eines Rede-rechts explizit für Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksschülervertretung im Ausschuss für Schule und Weiterbildung der Stadt Köln.

Es muss daher auf landesgesetzliche Regelungen, konkret das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) und die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) zurückgegriffen werden.

Das SchulG legt in § 74 Absatz 1 fest, dass die Schülervertretung die Interessen der Schülerinnen und Schüler wahrnimmt und hierfür in den schulischen Gremien an Entscheidungen zu beteiligen ist. Absatz 8 sieht zudem für die Schülervertretungen die Möglichkeit eines Zusammenwirkens auf örtlicher oder überörtlicher Ebene vor um die Interessen der Schülerinnen und Schüler gegenüber Schul-träger und Schulaufsicht zu vertreten.

Für die Interessenwahrnehmung gegenüber dem Schulträger kommt vor allem eine Vertretung im kommunalen Ausschuss für Schule und Weiterbildung in Betracht.

Zu dessen Zusammensetzung trifft § 85 des SchulG nähere Aussagen. Es wird in Absatz 2 Satz 1 ausgeführt, dass sich der Schulausschuss nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze und somit nach der Gemeindeordnung zusammensetzt. Die Vertreterin/der Vertreter der Bezirksschülervertretung kann als sachkundige Bürgerin/sachkundiger Bürger gemäß § 58 Absatz 1 GO in den Ausschuss für Schule und Weiterbildung gewählt werden.

Für die Voraussetzungen die sachkundige Bürger und somit auch die Vertretung der Bezirksschülervertretung erfüllen müssen, ist somit auf die Regelungen der Gemeindeordnung zurückzugreifen. Diese regelt in § 58 Absatz 1 GO die Bestellung sachkundiger Bürger in die Ausschüsse des Rates. Sachkundige Bürger können neben den Ratsmitgliedern der Ausschüsse bestellt werden. Die sachkundigen Bürger werden – wie die Ratsmitglieder – in die Ausschüsse gewählt. Sie müssen der jeweiligen Vertretung „angehören können“. Das bedeutet, dass sie das passive Wahlrecht besitzen und in ihrer Person keine Gründe bestehen, die gegen eine Mitgliedschaft im Rat sprechen (Inkompatibilität, § 13 Kommunalwahlgesetz). Daraus folgt, dass auch die sachkundige Bürgerin/der sachkundige Bür-

ger volljährig sein muss, um in den Ausschuss gewählt zu werden.

Für Einwohner legt § 21 Absatz 1 der GO diese Bedingung nicht fest. Daher bestimmt § 58 Absatz 4 GO, der Regelungen zum sachkundigen Einwohner enthält, in Satz 1 die Volljährigkeit explizit. Dies bestätigt das Erfordernis der Volljährigkeit um in Ausschüsse des Rates gewählt zu werden und dort die gesetzlichen Rechte ausüben zu können.

Ist diese Voraussetzung erfüllt, steht der Vertreterin/dem Vertreter der Bezirksschülervertretung im Schulausschuss unter anderem auch das Rederecht zu.

Natürlich ist es dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung unbenommen, minderjährigen Schülervertretern/innen der Bezirksschülervertretung ein Rederecht durch einfachen Mehrheitsbeschluss in der jeweiligen Sitzung zu gewähren.

**Gez. Dr. Klein**